



# Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Philosophie des Wissens und der Wissenschaften

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	17/2014
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2015
1. Änderungssatzung	19/2017

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 28. Mai 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 28. Mai 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" beschlossen. )

#### Inhalt

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

#### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

#### IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe - Vollzeit- und Teilzeitstudium

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

##### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" vom 21.01.2009 (AMBl. 05/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 21.01.2009 (AMBl. TU 05/2010) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

##### § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

In der Philosophie geht es um eine argumentative, begriffliche Klärung und rationale Rekonstruktion des Denkens und Handelns im Alltag, in Wissenschaften und den Künsten. Das menschliche Selbstverständnis und das Verständnis der Lebenswelt werden auf den verschiedenen Ebenen des menschlichen Zugangs, von der einfachen sinnlichen Wahrnehmung bis hin zu hoch entwickelten intellektuellen Tätigkeiten wie der wissenschaftlichen Theoriebildung, kritisch reflektiert. Dabei werden Grundbegriffe und fundamentale Überzeugungen hinterfragt und in ihrem Geltungsanspruch überprüft. Auf diese Weise leistet die Philosophie einen Beitrag zum Verständnis gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen in Wissensgesellschaften und schafft Orientierung. Die Philosophie des Wissens und der Wissenschaften beschäftigt sich im Besonderen mit den normativen und epistemologischen Voraussetzungen und Implikationen von Wissenschaften und Technik. Sie untersucht die unterschiedlichen Formen des Wissens einerseits in theoretischer Perspektive (Epistemologie, Philosophie des Geistes, Kognitionsphilosophie, Wissenschaftstheorie etc.), andererseits in moralisch-praktischer Hinsicht (Ethik, Sozialphilosophie, politische Philosophie, Technikfolgenabschätzung etc.).

Das Studium des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" vertieft, die vorausgesetzten Fachkenntnisse der Philosophie durch intensive Beschäftigung mit fünf Schwerpunktbereichen. Diese sind:

- Philosophie der Sprache und Zeichen
- Philosophie der Kognition
- Philosophie der Wissenschaften
- Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik
- Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt.

In den genannten Bereichen widmen sich die Studierenden insbesondere der Analyse der unterschiedlichen Formen, Praktiken und Dynamiken des Wissens und ihrer Verflechtung. Des Weiteren vervollkommen die Studierenden, ihre im Erststudium der Philosophie bereits erlernten Arbeitstechniken, üben den Einsatz unterschiedlicher philosophischer Methoden (Phänomenologie, Hermeneutik, Dialektik, Begriffsanalyse, logische Modellierung etc.), entwickeln ihre Fähigkeiten des selbständigen Studierens und Forschens weiter und bilden ein eigenes Forschungsprofil aus.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können historische und systematische Fragestellungen philosophischer Natur mit den Methoden der hermeneutischen Interpretation von Texten und der logischen Rekonstruktion von Argumenten bearbeiten und argumentativ begründet entwickeln. Sie sind in der Lage, philosophische Fragestellungen methodisch sicher und inhaltlich angemessen zu bearbeiten, diese im Umgang mit Primärtexten und Forschungsliteratur schriftlich und mündlich darzustellen und so formal und inhaltlich korrekte Beiträge zu philosophischen Fachdiskussionen zu erbringen. Sie haben Schlüsselkompetenzen wie Reflexionsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Kritikfähigkeit und intellektuelle Flexibilität ausgebildet und erfüllen auch die notwendigen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Voll-philosophische Stellen in der Arbeitswelt beschränken sich auf Forschung und Lehre an Hochschulen, selbständigen Forschungsinstituten und im Bereich der Publizistik für das philosophisch interessierte Publikum, z.B. bei Verlagen, Zeitungs- und Rundfunk- und Fernsehredaktionen oder als freie Autorin / freier Autor.

Der Masterstudiengang „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“ bedient jedoch aufgrund der Schulung im formalen und disziplinübergreifenden Denken auch die spezifische Nachfrage nach beruflichen Kompetenzen wie der kreativen Problemlösung, der Klärung und Deutung von Sachverhalten, der Analyse von Argumenten, der Konfliktmoderation und des Wissensmanagements. Diese analytische und kommunikative Kompetenz in Verbindung mit hohem Reflexionsvermögen sind eine positive „Mitgift“ für eine Vielzahl von beruflichen Feldern, im engeren aber vor allem für alle Formen von Beratungstätigkeiten und für das Feld der Erwachsenenbildung. Hinzu kommen Tätigkeiten in Ethik-Kommissionen, Büros für Technikfolgenabschätzung, Unternehmensberatungen oder in philosophischen Praxen als interessante und erfolgversprechende Berufsfelder. Die folgende Liste soll exemplarisch das Spektrum an Möglichkeiten verdeutlichen:

- Lehr- und Forschungsstellen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations
- Technische Dokumentation, Redaktion, Lektorat, Pressearbeit
- Marketing, Werbung
- Weiterbildung, Ausbildung, Schulung
- Organisation und Management
- Ethik- und Sozialberatung
- Kulturmanagement
- Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsmanagement
- Personalmanagement.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren, davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 66 LP absolviert.

(4) Pflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen. Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen umfasst 29 LP.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 24 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer

Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### § 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

#### § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

#### § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden

#### § 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet

sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so durch den zuständigen Prüfungsausschuss ist ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

#### § 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudienangabe "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewährt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-

prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne -  
Vollzeit- und Teilzeitstudium

\*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin  
am 14. Juli 2014

#### Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolio- prüfung <sup>1</sup>	Benotung
MA-PHIL 1: Philosophie der Sprache und Zeichen	12			x <sup>2</sup>	x <sup>2</sup>	ja
MA-PHIL 2: Philosophie der Kognition	12			x <sup>2</sup>	x <sup>2</sup>	ja
MA-PHIL 3: Philosophie der Wissenschaften	12			x <sup>2</sup>	x <sup>2</sup>	ja
MA-PHIL 4: Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	12			x <sup>2</sup>	x <sup>2</sup>	ja
MA-PHIL 5: Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich-technischen Welt	6				x	nein
MA-PHIL 6: Philosophie: Profilvertiefung und Forschung	12		x (15-20 Seiten)			ja
Freie Wahl	24	Siehe gewählte/s Modul/e				ja <sup>3</sup>
<b>Summe</b>	<b>90</b>					

<sup>1</sup> Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

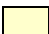
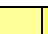




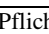
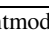
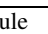
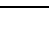
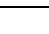
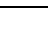
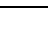
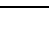
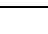


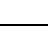
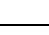
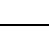
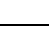
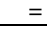
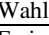
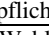
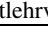
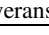
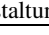
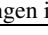
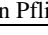
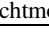
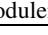
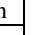

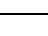
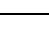
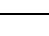
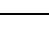
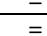
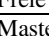
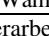
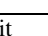
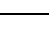
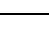
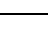
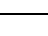
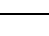
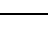

















<sup>2</sup> Von den Modulen MA-PHIL 1 - 4 müssen nach Wahl der/des Studierenden zwei mit einer mündlichen Modulprüfung (40 Minuten) abgeschlossen. Für die mündliche Modulprüfung ist die Zulassungsvoraussetzung jeweils ein Referat in einem der Seminare. In den beiden anderen Modulen sind Portfolioprüfungen abzulegen.

<sup>3</sup> Gemäß § 8 Abs. 2 StuPO gehen die Module der Freien Wahl nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

**Anlage 2:** Exemplarische Studienverläufe**Anlage 2a:** Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" (Vollzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester <sup>1</sup>	4. Semester	
1			Freie Wahl	Masterarbeit	
2					
3					
4					
5	Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	Philosophie der Kognition			
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13	Philosophie der Sprache und Zeichen				
14					
15					
16					
17					
18					
19		Philosophie der Wissenschaften			
20					
21					
22					
23					
24					
25	Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich- technischen Welt	Philosophie: Profilvertiefung und Forschung			
26					
27					
28					
29					
30					
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	

**Legende**

																= Pflichtmodule
																= Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Pflichtmodulen
																= Freie Wahl
																= Masterarbeit

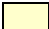
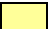






<sup>1</sup> Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen möchten, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu den Modulen "Philosophie der Wissenschaften" (anteilig 6 LP) und "Philosophie: Profilvertiefung und Forschung" (anteilig 6 LP) sowie Module der Freien Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

**Anlage 2b:** Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" (Teilzeitstudium)

LP/ Sem.	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1				
2				
3				
4				
5	Philosophie der Sprache und Zeichen	Philosophie der Kognition	Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Technik	Philosophie der Wissenschaften
6				
7				
8				
9		Freie Wahl	Entwicklung der Philosophie in der wissenschaftlich- technischen Welt	
10				
11				Philosophie: Profilvertiefung und Forschung
12				
13				
14				
15				
16				
<b>Σ</b>	<b>16</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>16</b>

LP/ Sem	5. Semester <sup>3</sup>	6. Semester <sup>3</sup>	7. Semester	8. Semester
6			Masterarbeit	
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
<b>Σ</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>15 LP</b>

**Legende**

					= Pflichtmodule
					= Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Pflichtmodulen
					= Freie Wahl
					= Masterarbeit

<sup>3</sup> Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen möchten, belegen Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu den Modulen "Philosophie der Wissenschaften" (anteilig 6 LP) und "Philosophie: Profilvertiefung und Forschung" (anteilig 6 LP) sowie Module der Freien Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 03. Dezember 2014**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften:<sup>10)</sup>

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich  
§ 2 - Inkrafttreten

#### **II. Zugang**

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

#### **III. Zulassung**

§ 4 - Zulassungsantrag  
§ 5 - Auswahlkriterien  
§ 6 - Auswahlverfahren  
§ 7 - Zulassungsentscheidung

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften.

##### **§ 2 - Inkrafttreten**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Sommersemester 2015.

## **II. Zugang**

### **§ 3 - Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerHGG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Philosophie oder einem Studiengang in dessen Rahmen Philosophie-Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) erfolgreich abgeschlossen wurden..
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
  - a. Kenntnisse einer germanischen, romanischen oder slawischen Fremdsprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder
  - b. Kenntnisse des Latein auf der Niveaustufe des Latinums oder
  - c. Kenntnisse des Altgriechischen auf der Niveaustufe des Graecums.

## **III. Zulassung**

### **§ 4 - Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.a, b oder c.

### **§ 5 - Auswahlkriterien**

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

<sup>10)</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015



## § 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
  1. für das Studienfach Philosophie im Umfang von mindestens 90 LP insgesamt 100 Punkte,
  2. für das Studienfach Philosophie im Umfang von mindestens 60 LP insgesamt 80 Punkte,
  3. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

## § 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Erste Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation an der Fakultät I – Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 23. November 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 23. November 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG ) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9.5.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Änderung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation vom 4. Februar 2015 (AMBl. 16/2015, S. 124) beschlossen:\*)

#### Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Sprache und Kommunikation“ an der Fakultät I der Technischen Universität wird wie folgt geändert:

##### Anlage 1: Modulliste

In der Tabelle wird das Modul 4a "Kognition und Wissen" ersetzt durch die Module 4a1 "Psychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen" und 4a2 "Kognitionspsychologie". In den entsprechenden Tabellenspalten gelten für beide Module jeweils folgende Einträge: LP: 6, Schriftliche Modulprüfung (Klausur: 180 Minuten), Benotung: ja.

##### Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Im exemplarischen Studienverlauf für das Vollzeitstudium (Anlage 2.1a) tritt an die Stelle des das erste und zweite Semester umfassenden Moduls "Kognition und Wissen" im ersten Semester das Modul "Psychologie für Ingenieure und Ingenieurinnen", im zweiten Semester das Modul "Kognitionspsychologie".

Analoges gilt im exemplarischen Studienverlauf für das Teilzeitstudium (Anlage 2.1b) für das dritte und vierte Semester.

#### Artikel II

Die Änderungen treten zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. Bereits abgelegte Module und Module mit laufenden Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Februar 2015 angerechnet bzw. abgeschlossen.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 11. Juli 2017.

### Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 15. Februar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 15. Februar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG ) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" beschlossen:\*\*)

#### Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Philosophie des Wissens und der Wissenschaften" an der Fakultät I der Technischen Universität wird wie folgt geändert:

§ 3 Punkt 2. wird gestrichen.

§ 4 Satz 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt mit Beginn des Bewerbungszeitraums für das Wintersemester 2017/18, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 22. Juni 2017.